

**Verordnung
über die körperliche Erziehung der Schüler an den allgemeinbildenden Schulen.**

Vom 30. April 1953

Die Körpererziehung, als untrennbarer Teil der sozialistischen Erziehung, ist eine wichtige Voraussetzung, um die Jugend gesund zu erhalten, sie für den Beruf und die Verteidigung der Heimat vorzubereiten. Durch systematische Förderung der körperlichen Erziehung wird die Voraussetzung für eine stetige Leistungssteigerung der Schüler und damit die Grundlage für die Erringung gesamtdeutscher Jugendrekorde geschaffen.

Bisher wurde diesen Fragen zu wenig Bedeutung beigemessen. Es mangelte vor allem an einer exakten und einheitlichen Aufgabenstellung. Jetzt gilt es, an allen Schulen unter Einbeziehung aller Schüler die gesamte körperliche Erziehung zu verbessern und auf breiter Grundlage zu entwickeln.

Vor den staatlichen Organen, besonders dem Ministerium für Volksbildung, steht die Aufgabe, die Initiative zu ergreifen und die Entwicklung der Körpererziehung der Schüler noch mehr als bisher zu fördern.

Es wird daher folgendes verordnet:

I.

Die Organisierung
der gesamten körperlichen Erziehung der Schüler
durch die Organe der Volksbildung

§ 1

(1) Für die Organisierung der gesamten körperlichen Erziehung der Schüler an den allgemeinbildenden Schulen ist das Ministerium für Volksbildung verantwortlich. Die Anleitung der Organe der Volksbildung in den Bezirken und Kreisen in den Fragen der Körpererziehung erfolgt durch das Ministerium für Volksbildung auf der Grundlage der entsprechenden Prinzipien des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport.

(2) In den Bezirken und Kreisen ist der Leiter der Abteilung Volksbildung des Rates für die gesamte körperliche Erziehung der Schüler verantwortlich.

(3) Um eine verbesserte Anleitung der Schulen bei der gesamten körperlichen Erziehung zu gewährleisten, wird im Kreis ein Fachberater für Körpererziehung aus den Reihen der Fachlehrer berufen. Ihm werden zur Ausübung seiner Tätigkeit wöchentlich 10 Stunden Unterricht erlassen. Seine Anleitung erfolgt durch die Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises.

(4) In den Schulen ist der Leiter für die Durchführung der gesamten körperlichen Erziehung auf der durch das Sportleistungsabzeichen gegebenen Grundlage verantwortlich. Er hat dafür Sorge zu tragen, daß die gemäß Lehrplan wöchentlich vorgesehenen Unterrichtsstunden im Fach Körpererziehung ordnungsgemäß erteilt und die körperliche Erziehung außerhalb des Unterrichts gemäß den Richtlinien des Ministeriums für Volksbildung durchgeführt werden.

(5) Die Behandlung der Fragen der Körpererziehung stellt einen wichtigen Bestandteil der Arbeit des Pädagogischen Rats dar. Der Pädagogische Rat hat sich in besonderem Maße mit Problemen der Körpererziehung der Schüler zu beschäftigen.

(6) Das Ministerium für Volksbildung ist für die Organisierung einer regelmäßigen Berichterstattung durch die nachgeordneten Dienststellen und die gewissenhafte Auswertung verantwortlich.

§ 2

Das Ministerium für Volksbildung ist dafür verantwortlich, daß in ausreichendem Maße Lehrer für das Fach Körpererziehung ausgebildet und die an den Schulen unterrichtenden Lehrer für Körpererziehung fachlich weiterqualifiziert werden. §

§ 3

Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sind für die Bereitstellung von geeigneten übungsräumen, Sportstätten und Sportgeräten für die Durchführung der körperlichen Erziehung der Schüler verantwortlich.

§ 4

Den Sportorganisationen in der Deutschen Demokratischen Republik wird empfohlen, ihre Einrichtungen für die körperliche Erziehung der Schüler zur Verfügung zu stellen.

§ 5

Die Ministerien für Volksbildung und für Gesundheitswesen werden beauftragt, eine ständige ärztliche Betreuung der Schüler sicherzustellen.

II.

Der Unterricht im Fach Körpererziehung

§ 6

(1) Der Unterricht im Fach Körpererziehung hat die Aufgabe, lebensfrohe und gestählte Menschen zu erziehen, die mit hohen moralischen Eigenschaften ausgestattet sind. Durch den Unterricht im Fach Körpererziehung soll in den Schülern Lust und Liebe zu systematischer sportlicher Betätigung geweckt werden.

(2) Das Ministerium für Volksbildung hat Lehrpläne für das Fach Körpererziehung herauszugeben und sie ständig zu verbessern. Diese Lehrpläne sind vom Staatlichen Komitee für Körperkultur und Sport zu bestätigen. *

§ 7

(1) Zur stetigen Verbesserung der Leistungen im Fach Körpererziehung sind alljährlich von den 5. Klassen ab Leistungsprüfungen (Abschluß- und Versetzungsprüfungen) durchzuführen.

(2) Das Ministerium für Volksbildung wird beauftragt, obligatorische Wettkämpfe in den Sportarten Leichtathletik, Turnen/Gymnastik und Schwimmen einzuführen. Die obligatorischen Wettkämpfe dienen der Leistungssteigerung. Durch wissenschaftliche Forschungsarbeit und exakte Auswertung der Ergebnisse der obligatorischen Wettkämpfe ist eine ständige Verbesserung der Arbeit auf dem Gebiet der Körpererziehung zu gewährleisten.

(3) Bei den Abschluß- und Versetzungsprüfungen ist das Fach Körpererziehung als Hauptfach zu werten.

§ 8

(1) Zur Entwicklung eines qualifizierten Sportnachwuchses sind für sportbegabte Schüler in allen Bezirken der Deutschen Demokratischen Republik Schulen, in denen der körperlichen Erziehung ein breiter Raum eingeräumt wird, einzurichten.

(2) In diesen Schulen sind Schüler von der Klasse 5 ab zusammenzufassen.